

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Agrarflächen im Besitz der bundeseigenen Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in Thüringen

Zu landwirtschaftlichen Flächen in Thüringen im Besitz der BVVG ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5853** vom 4. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Mai 2024 beantwortet:

1. Können diese Flächen ausschließlich gepachtet werden, wenn ja, warum und welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend (bitte begründen)?

Antwort:

Der im Jahr 2021 auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sieht auf Seite 37 im zweiten Absatz des Kapitels Bodenpolitik vor: "[...] Die BVVG-Flächen werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Klima- und Artenschutz genutzt. Dabei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen vorrangig an nachhaltig beziehungsweise ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und nicht veräußert. [...]".

Diese vom Bundesministerium der Finanzen in den Flächenmanagementgrundsätzen der BVVG umzusetzende Vorgabe erachtet die Landesregierung als rechtlich zulässig und als fachlich vertretbar.

2. Können diese Flächen auch gekauft werden, wenn ja, ist dies mit einer Größenbegrenzung versehen und wenn ja, warum besteht diese Begrenzung?

Antwort:

Bei der konkretisierenden Umsetzung des in der Antwort auf Frage 1 genannten Koalitionsvertrags hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festgelegt, dass in den drei Jahren 2022 bis 2024 jeweils noch jährlich bis zu 2.000 Hektar der BVVG-Flächen verkauft werden dürfen. Die Landesregierung erachtet diese auf Bundesebene gemachte Vorgabe als fachpolitisch vertretbar.

3. Wann hat die Einigung zum Umgang mit den BVVG-Flächen des Bundes mit Thüringen und gegebenenfalls welchen anderen Ländern stattgefunden?

Antwort:

Die Abstimmungen begannen im Jahr 2022 und das Bundesministerium der Finanzen sowie alle neuen Länder einigten sich am 11. April 2024 in Berlin auf Staatssekretärssebene beim Bundesministerium der Finanzen.

4. Wurden im Jahr 2023 und im laufenden Jahr 2024 Flächen in Thüringen verpachtet oder verkauft und wenn ja, wann war welche Flächengröße an welchem Ort betroffen?

Antwort:

Die BVVG hat im Jahr 2023 in Thüringen mit knapp 60 Verträgen rund 590 Hektar landwirtschaftliche Flächen neu verpachtet, für die zum 30. September 2023 die Pachtverträge ausliefen. Das Gros der Flächen lag in den Landkreisen Altenburger Land (rund 160 Hektar), Kyffhäuserkreis, Wartburgkreis, Weimarer Land (je rund 80 Hektar) sowie in Sömmerda (rund 70 Hektar). Die übrigen Flächen verteilten sich in kleinen Chargen auf weitere fünf Landkreise und zwei kreisfreie Städte (Erfurt und Gera).

Aufgrund der Verkaufsbeschränkungen (siehe Antwort zu Frage 2) verkaufte die BVVG in Thüringen im Jahr 2023 nur noch knapp 100 Hektar, wobei es sich fast ausschließlich um Klein- und Kleinstflächen handelte (Durchschnitt rund ein Hektar je Kaufvertrag). Hinsichtlich ihrer regionalen Lage waren die Verkäufe über alle Landkreise verteilt. 20 Prozent der Verkäufe fanden an Träger öffentlicher Belange, überwiegend in Direktvergabe, statt.

Für das Jahr 2024 sind (letztmalig) Verkäufe in vergleichbarer Dimension und Struktur geplant.

5. Hat im Jahr 2023 oder im laufenden Jahr 2024 eine Übertragung von entsprechenden Flächen an das Nationale Naturerbe in Thüringen stattgefunden und wenn ja, wann wurde welche Flächengröße an welchem Standort übertragen?

Antwort:

Nein, es haben im Jahr 2023 und im laufenden Jahr 2024 (Stand April) keine Übertragungen von Flächen an das Nationale Naturerbe in Thüringen stattgefunden.

6. Welche Anforderungen muss ein potenzieller Pächter oder Käufer erfüllen, um derlei Flächen pachten oder kaufen zu können, und welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu diesen Anforderungen hinsichtlich Notwendigkeit und Nutzen?

Antwort:

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat das Bundesministerium der Finanzen in Nummer 4.2.1 der Flächenmanagementgrundsätze 2024 (www.bvvg.de, erste Seite) einen Kriterienkatalog veröffentlicht, der dazu dient, die bei der BVVG eingegangenen Gebote von Interessenten landwirtschaftsfachlich zu bewerten und zu gewichten. Die Kriterien und deren Gewichtung erachtet die Landesregierung als fachpolitisch vertretbar.

7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es auch konventionell wirtschaftenden Agrarbetrieben durch diese Anforderungen möglich ist, Flächen zu pachten oder zu kaufen, oder werden diese Betriebe benachteiligt (bitte begründen)?

Antwort:

Auch auf Betreiben von Thüringen hat das Bundesministerium der Finanzen in der Präambel zur Nummer 4 der Flächenmanagementgrundsätze 2024 klargestellt, dass konventionell wirtschaftende Betriebe nachhaltig wirtschaftende Betriebe im Sinne des in der Antwort auf Frage 1 genannten Koalitionsvertrags sein können. Nach Auffassung der Landesregierung ergibt sich bei Verwendung des in den Flächenmanagementgrundsätzen 2024 enthaltenen Kriterienkatalogs keine nennenswerte Benachteiligung von konventionellen Betrieben und die Bevorzugung einer ökologischen Wirtschaftsart im Kriterienkatalog durch drei Kriterien-Punkte, die ein konventionell wirtschaftender Bewerber nicht zu bekommen vermag, ist fachpolitisch vertretbar.

8. Trifft es zu, dass Thüringen bei den diesbezüglichen Gesprächen/Verhandlungen mit dem Bund den Verkauf von Flächen gegenüber der Verpachtung bevorzugt hat und wenn ja, warum?

Antwort:

In den Gesprächen vertrat Thüringen die Auffassung, dass grundsätzlich ein Verkauf eine größere Stabilisierung der Agrarstruktur bewirkt als eine Verpachtung, insbesondere wegen der durch einen Verkauf verursachten Zunahme der Kreditwürdigkeit des kaufenden Betriebs. Allerdings erachtet die Landesregierung den in den Flächenmanagementgrundsätzen 2024 enthaltenen Vorrang einer Verpachtung als

fachpolitisch vertretbar, insbesondere, wenn dem an den BVVG-Flächen interessierten Betrieb die finanziellen Mittel für einen Kauf nicht zur Verfügung stehen.

9. Wie hat sich Thüringen bei den diesbezüglichen Gesprächen/Verhandlungen mit dem Bund dazu positioniert, ob derlei Flächen auch an konventionell wirtschaftende Betriebe verpachtet oder verkauft werden können und ob die gegebenen Anforderungen an die Pacht oder den Kauf diese Betriebe benachteiligen könnten?

Antwort:

Siehe diesbezüglich die Beantwortung der Fragen 7 und 8.

10. Wie hat sich Thüringen bei den diesbezüglichen Gesprächen/Verhandlungen mit dem Bund zur Übertragung an das Nationale Naturerbe positioniert (bitte begründen)?

Antwort:

Thüringen begrüßt die Verhandlungen zur Übertragung weiterer Flächen in das Nationale Naturerbe, weil sich damit die Handlungsspielräume für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, wie zum Beispiel die Renaturierung von Feuchtgebieten und Auen, verbessern lassen. Die Flächenverfügbarkeit ist hierfür oftmals ein entscheidender Faktor.

Karawanskij
Ministerin